

Das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Am **23.03.2005** ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Mit dem Gesetz werden zwei europäische Richtlinien ins deutsche Recht umgesetzt. Die **Richtlinie 2002/95/EG** dient „zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“. Sie wird im englischen Sprachgebrauch mit „**RoHS**“ abgekürzt („Restriction of Hazardous Substances“). Die zweite **Richtlinie 2002/96/EG** „über Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ legt Anforderungen an die Rücknahme und Verwertung von Altgeräten fest, sie wird häufig auch als **WEEE-Richtlinie** bezeichnet. („Waste on Electric and Electronic Equipment“).

1. Welche Geräte sind betroffen?

Die WEEE gilt für zehn Gerätekategorien, die im Anhang I B der Richtlinie an Hand von Produktbeispielen erläutert werden. Diese Auflistung der Kategorien und Produkte wird wortgleich ins deutsche Gesetz übernommen. Allerdings enthalten die Produkt-Aufzählungen der meisten Kategorien auch eine allgemein gehaltene Formulierung „sonstige Produkte oder Geräte zum.....“, so dass sich noch nicht für alle strombetriebenen Produkte eindeutig bestimmen lässt, ob sie unter die Neuregelungen fallen. Bei den zehn Kategorien handelt es sich um folgende elektrische und elektronische Geräte:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinprodukte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

Vereinfacht gesagt, können fast alle mit Strom betriebenen Produkte betroffen sein, wobei der Schwerpunkt bei denjenigen Produktarten liegt, die überwiegend **in privaten Haushalten** als Abfall anfallen. Allerdings fallen **auch gewerblich genutzte Geräte** ggf. unter die Neuregelungen, maßgebend ist in erster Linie die o.g. Auflistung.

Eine wichtige Einschränkung des Geltungsbereiches wird am Anfang des § 2 ElektroG (in Übereinstimmung mit der WEEE) getroffen: Geräte fallen dann nicht unter das neue Gesetz, **„sofern sie Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt“**.

In der offiziellen Gesetzes-Begründung wird dazu als Beispiel genannt: **„ein Mess-, Steuer- oder Regelsystem, das fest in ein ortsfestes industrielles Großwerkzeug eingebaut wird und notwendig ist für das Funktionieren des Großgeräts“**. Ein weiteres, häufig zitiertes Beispiel sind Autoradios, die nicht unter das neue Gesetz fallen, da sie Bestandteil von Fahrzeugen sind, für welche wiederum eigene Abfall-Vorschriften (in Form der Altfahrzeugverordnung) gelten. Unklar erscheint momentan noch, wie dann die Formulierung bei Kategorie 9 („Überwachungs- und Kontrollinstrumente“) zu verstehen ist, da zu dieser Kategorie u.a. „Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z.B. in Bedienpulten)“ gehören. Denn hierbei handelt es sich ja auch um Mess-, Steuer- oder Regelsysteme, die für das Funktionieren eines angeschlossenen Gerätes erforderlich sind.

2. Für welche Unternehmen ergeben sich Änderungen?

Das neue Gesetz wendet sich in erster Linie an Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten der besagten zehn Kategorien, für die eine Reihe von neuen Pflichten verbindlich eingeführt werden. Diese ergeben sich sowohl aus der WEEE (Rücknahme, Verwertung, Finanzierung etc.) als auch aus der RoHS (Verwendungsverbote für bestimmte Stoffe).

Ebenfalls betroffen sind Lieferanten dieser Hersteller, sofern sie elektrische oder elektronische Bauteile für Geräte der besagten Kategorien Nr. 1 bis Nr. 7 oder Nr. 10 produzieren oder importieren. Für diese Unternehmen gelten zwar keine Rücknahmepflichten und dergleichen aus der WEEE. Aber die Verwendungsverbote gemäß RoHS sind auch für sie relevant, da die Produkte ihrer Kunden (sofern sie in die Kategorien Nr. 1 bis Nr. 7 oder Nr. 10 fallen) der RoHS genügen müssen (vgl. Punkt 3 dieses Merkblatts).

Handelsunternehmen sind von den Neuregelungen betroffen, sofern sie Geräte der zehn Kategorien importieren. Denn Importeure unterliegen den gleichen Pflichten wie die Hersteller, im Sprachgebrauch des Gesetzes werden auch sie unter dem Begriff „Hersteller“ aufgeführt. Zu „Herstellern“ werden auch Firmen, **die Geräte anderer Hersteller unter einem neuen Markennamen weiterverkaufen oder in Eigenregie Geräte zusammenbauen, die aus registrierten und nicht registrierten Komponenten bestehen (z.B. PC-Assemblierer).** Außerdem gilt als **Hersteller, wer Geräte in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ausführt und dort unmittelbar an Nutzer abgibt** (also nicht an ausländische Handelspartner verkauft, die die Geräte weiter veräußern) oder **Geräte nicht registrierter Hersteller vertreibt.**

Sofern keiner der genannten Fälle auf ein Handelsunternehmen zutrifft, entstehen für dieses Unternehmen nur wenige neue Anforderungen, da es dann nicht zur Rücknahme verpflichtet ist. Freiwillige Rücknahmeangebote sind durchaus möglich, die weitere Entsorgung der Geräte unterliegt dann wiederum den Vorschriften des neuen Gesetzes. Ansonsten sind insbesondere die Neuregelungen zur (zeitlich beschränkten) Ausweisung von Entsorgungskosten für Handelsunternehmen von Bedeutung.

Neben den genannten Unternehmen werden sich auch für alle Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräten Änderungen ergeben, also auch für alle gewerblichen Nutzer. Allerdings sind die Neuerungen für diese Gruppe nicht so gravierend und nicht so zeitnah. Vereinfacht gesagt, müssen die gewerblichen Nutzer kurzfristig auch weiterhin die Entsorgung ihrer Altgeräte selbst bezahlen; mittelfristig müssen die Hersteller diese Kosten tragen. Außerdem bleibt die Option erhalten, dass gewerbliche Nutzer mit den Lieferanten ihrer Produkte abweichende Regelungen vereinbaren können, z.B. bzgl. der Übernahme oder Verrechnung von Entsorgungskosten.

3. Welche Verwendungsverbote werden eingeführt?

Die neuen Verwendungsverbote (ab eines gewissen Gewichtsanteils je „homogenen Werkstoff“) betreffen die Schwermetalle Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom sowie Quecksilber und bestimmte Bromverbindungen (polybromiertes Biphenyl und polybromierte Diphenylether). Die Verbote gelten **ab 1. Juli 2006** und betreffen zunächst die Kategorien 1 bis 7 und 10 (also nicht die Kategorien 8 und 9). Einige spezielle Anwendungsbereiche, vor allem von Blei und Quecksilber, werden von den Verboten ausgenommen. Sie werden im **Anhang der RoHS-Richtlinie** genannt, auf den das deutsche ElektroG verweist. Zu betonen ist jedoch, dass die Verbote und ihre Ausnahmen regelmäßig auf EU-Ebene an den Stand der Technik angepasst werden sollen. Ausdrücklich soll auch geprüft werden, ob die Verbote auf die Kategorien 8 und 9 ausgeweitet werden können, wenn Ersatzstoffe und -verfahren zur Verfügung stünden. Insofern ist davon auszugehen, dass die Verwendungsverbote mittelfristig eher für mehr als für weniger Produkte gelten werden.

Als problematisch erscheint insbesondere der Begriff „homogener Werkstoff“. In der aktuellen Diskussion bedeutet der Begriff „homogener Werkstoff“, dass dieser nicht mehr mechanisch in einzelne Werkstoffe zerlegt werden kann. Weitere Informationen zur RoHS mit konkreten Hinweisen, wie sich betroffene Unternehmen bzgl. der Verwendungsverbote verhalten sollten, können einer sechsseitigen Handlungshilfe entnommen werden, die vom ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik-

und Elektronikindustrie e.V.) im Internet (<http://www.zvei.de>) veröffentlicht wurde. Darüber hinaus können Informationen zum Thema „bleifrei“ und „Homogenes Material“ auch auf der Homepage des Fraunhofer Instituts für Zuverlässigkeit und Mikrointegration unter <http://akbleifrei.izm.fraunhofer.de/> abgerufen werden. Schließlich ist auf der Homepage der Europäischen Union ein Informationsblatt zum Thema WEEE – RoHS veröffentlicht worden (http://europa.eu.int/comm/environment/waste/pdf/faq_weee.pdf).

4. Worum müssen sich Hersteller und Importeure kümmern?

Alle betroffenen „Hersteller“ im Sinne des Gesetzes (also auch Importeure und ggf. Handelsunternehmen, vgl. Punkt 2 dieses Merkblatts) müssen sich bei **Stiftung Elektro-Altgeräte Register registrieren lassen**. Dieser Institution wurden mit Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 die Wahrnehmung aller hoheitlicher Aufgaben gemäß § 17 ElektroG übertragen. (Im Internet ist die Stiftung Elektro-Altgeräte Register mit Informationen zu betroffenen Gerätearten, Registrierung, Testanmeldemöglichkeit, „FAQ“-Liste usw. unter: <http://www.stiftung-ear.de> zu finden).

Die Hersteller haben 8 Monate Zeit, diese zwingend notwendige Registrierung vorzubereiten. Nachdem das Gesetz am 23.03.2005 veröffentlicht wurde, ist eine Registrierung bis zum **23. November 2005** erforderlich. **Zu betonen ist, dass alle „Hersteller“ einen Antrag auf Registrierung stellen müssen**, also auch Hersteller von Produkten, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, aber unter die zehn Kategorien fallen.

Allerdings wird die Registrierung dann einfacher, wenn die zu registrierenden Geräte nicht in privaten Haushalten, sondern ausschließlich gewerblich genutzt werden. In diesem Fall müssen im Rahmen der Registrierung keine Entsorgungs- und Finanzierungsgarantien vorgelegt werden.

Dagegen müssen Hersteller von Geräten für private Haushalte ihrem Registrierungsantrag eine (jährlich zu erneuernde) insolvenz sichere Garantie beifügen. Mit dieser Garantie soll die zukünftige Finanzierung und Entsorgung der betroffenen Geräte sichergestellt werden. Sie ist gemäß dem Gesetzestext allerdings nur erforderlich für Geräte, „die **nach dem 13. August 2005 (Übergangsfrist 23. November 2005 beachten!) in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können**. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder dass solche Geräte gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden.“

Die Hersteller von Geräten für private Haushalte müssen außerdem die zukünftige tatsächliche operative Entsorgung ihrer Geräte vorbereiten. Zulässig sind dafür sowohl individuelle wie auch kollektive Rücknahmesysteme. Da die betroffenen Geräte auch zukünftig zum größten Teil über kommunale Sammelstellen eingesammelt werden, wird für die Hersteller dieser Geräte die Pflicht eingeführt, von diesen kommunalen Sammelstellen „auf Abruf“ volle Container abholen und verwerten zu lassen. Die Abholung wird bundesweit von der zuständigen Bundesbehörde bzw. von der „Gemeinsamen Stelle“ der Industrie organisiert. Dabei werden die Marktanteile der Hersteller zu Grunde gelegt, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden. Dies hat jedoch u.a. **umfangreiche neue Dokumentations- und Meldepflichten aller Hersteller** zur Folge.

Eine weitere Folge dieser Regelung ist, dass z.B. ein Hersteller aus Freiburg aufgefordert werden kann, einen vollen Container in Hamburg abholen zu lassen. Deshalb muss sich jeder Hersteller auf einen solche operative Entsorgungs-Aufgabe vorbereiten. Denkbar ist z.B. eine Zusammenarbeit mit einem bundesweit agierenden Entsorgungsunternehmen oder einem Systemdienstleister, der als beauftragtes Unternehmen die gesamte Entsorgung für den Hersteller organisiert. (siehe **Liste Systemdienstleister Elektronikschrottsentsorgung**)

6. Klärung offener Fragen

Viele Fragen zur Einstufung der Geräte, zu Abgrenzungsfragen, Registrierung, usw. werden mittlerweile auf der **Homepage der Stiftung Elektro-Altgeräte Register** unter <http://www.stiftung-ear.de> beantwortet.

7. In-Kraft-Treten / Übergangsfristen:

Das ElektroG wurde am 23. März 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 17, S. 762 – 774) veröffentlicht.

Am 24. März 2005 traten in Kraft:

- Verpflichtung der Hersteller, innerhalb von 3 Monaten eine Gemeinsame Stelle (EAR) zu errichten;
- Organisation der EAR;
- UBA ist zuständige Bundesbehörde;
- UBA-Beleihung und Beauftragung Dritter.

Ausgesetzt werden bis zum 23. November 2005:

- Hersteller-Containerorganisation,
- (monatliche) Hersteller-Meldung der in Verkehr gebrachten Mengen bei EAR;
- Hersteller-Registrierung;
- Hersteller-Finanzgarantie;
- Kommunale Ausnahme von Altgeräte-Bereitstellung.

Ausgesetzt werden bis zum 23. März 2006:

- Hersteller-Rücknahmepflicht,
- Gerätekennzeichnung;
- Behandlung der Altgeräte;
- Hersteller-Meldung der abgeholt, gesammelten, wieder verwendeten, verwerteten und exportierten Altgeräte an EAR;
- Hersteller-Infos für Behandlungsanlagen;
- Hersteller-Registrierung für Exporte im Rahmen der Fernkommunikation in andere EU-MS bei EAR;
- Einrichtung kommunaler Sammelstellen, EAR-Abholmeldung und Überlassung von Altgeräten;
- freiwillige Altgeräterücknahme der Vertreiber.

Zum 30. April 2007 gilt die erstmalige Hersteller-Erstellung eines Mengenstromnachweises. Am 1. Juli 2006 treten die Stoffverbote in Kraft. Die Verwertungsquoten müssen ab dem 1. Januar 2007 erfüllt werden. Im Übrigen tritt das ElektroG am 13. August 2005 in Kraft.

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg

Dr. Rainer Neuerbourg, Tel. 0228 2284-164, E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de